

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. Januar 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Willy HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;  
RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,  
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER -  
Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: F. WIRTZ – Bürgermeister.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

- Punkt 1. PROTOKOLL der SITZUNG vom 22. Januar 2007 - Annahme;  
Punkt 1bis. Tagesordnung: Abänderung;  
Punkt 1ter. Strafgebühr für das unerlaubte Parken in einer „blauen Parkzone“;  
Punkt 2. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL und Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat;  
Punkt 3. SOZIAL-PSYCHOLOGISCHES ZENTRUM OSTBELGIEN: Annahme der Satzungen dieser Vereinigung und Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde für die Generalversammlung;  
Punkt 4. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Erhöhung des Gesellschaftskapitals;  
Punkt 5. Jahresbericht 2006 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;  
**GEMEINDEEIGENTUM**  
Punkt 6. Annahme des Überbaurechtvertrages mit ELECTRABEL zur Errichtung einer Windkraftanlage auf BOLDER BIERT: Änderung des Ratsbeschlusses vom 17.06.2003;  
Punkt 7. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme von Kündigungen:  
- Willy HILGERS, Manderfeld (20,82 Ar);

**ARBEITEN**

- Punkt 8. ARBEITSKLEIDUNG: Annahme des Leasingvertrages mit Lastenheft und Festlegung der Vergabeart;  
Punkt 9. ELEKTRISCHE ENERGIE:  
- Annahme des Lastenheftes für die Lieferung von elektrischer Energie,  
- Festlegung der Vergabeart,  
- Auftrag an die Interkommunale FINOST zur gemeinsamen Energiebestellung der interessierten Gemeinden;  
Punkt 10. WALDARBEITEN:  
a) FORSTKULTURPLÄNE 2007 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT: Annahme,  
b) AUSSERORDENTLICHE ARBEITEN der Forstämter von BÜLLINGEN und ELSENBORN: Annahme der Arbeitsvorschläge und Beantragung von Zuschüssen;  
**FINANZEN**  
Punkt 11. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2007: Festlegung der Verkaufsbedingungen;  
Punkt 12. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2007: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;

- Punkt 13. HAUSHALT 2007 der Kirchenfabrik Schönberg: Gutachten;  
Punkt 14. HAUSHALT 2007 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Genehmigung;  
Punkt 15. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2007;

## Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :

### **Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 22. Januar 2007 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995 sowie am 22.01.2001 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22. Januar 2007 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag, und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Januar 2007 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

### **Punkt 1bis. Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen:

#### **Öffentliche Sitzung:**

Punkt 1ter. Strafgebühr für das unerlaubte Parken in einer „blauen Parkzone“;

und Punkt 15. „GEMEINDEHAUSHALT 2007: Verabschiedung“ durch Punkt 15. „GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2007“ zu ersetzen

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

### **Punkt 1ter. Strafgebühr für das unerlaubte Parken in einer „blauen Parkzone“**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 01.12.1975, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt, sowie dieser abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des kgl. Erlasses vom 01.12.1975 über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe, sowie dieser abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des kgl. Erlasses vom 01.12.1975, abgeändert am 14.05.2002 über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 01.12.1975, abgeändert am 14.05.2002, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 07.05.1999 über den Parkschein für behinderte Personen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens des Herrn Ministers für innere Angelegenheiten der wallonischen Region vom 24.07.2003, welches in seinem Verzeichnis (040-366-07) eine Gebühr für das Parken vorsieht;

Auf Grund der ergänzenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, welche das Parken an bestimmten Stellen und Orten untersagen, außer mittels Benutzung der so genannten Parkscheibe und für die Dauer, welche diese Parkscheibe gestattet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Gelände innerhalb der so genannten „blauen Zone“ begrenzt sind;

In Erwägung dessen, dass es somit angebracht erscheint, eine gewisse Rotation für das Parken innerhalb dieser Zone zu gewährleisten, damit sich eine gerechtere Verteilung der Parkdauer für alle Benutzer ergibt;

Auf Grund dessen, dass eine solche Rotation für das Parken in dieser Zone gewährleistet werden kann, muss eine Kontrolle der Parkdauer an den dafür vorgesehenen Stellen und Orten, die durch Polizeiverordnungen vom 22.06.1993, 19.07.1993, 30.03.1994, 22.05.1995, 22.04.1998 und 25.09.2002 als „Blaue Zone“ festgelegt worden sind, erfolgen;

In Erwägung dessen, dass die Kontrolle der blauen Zone eine zusätzliche Belastung für die Gemeindedienste darstellt;

Auf Grund dessen, ist es erforderlich, eine Gebühr zu erheben, die diese zusätzlichen Kosten für die Gemeindedienste abdeckt und gleichzeitig eine gerechtere und effizientere Nutzung der innerhalb der blauen Zone zur Verfügung stehenden Parkplätze zu gewährleisten;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-33, der es dem Gemeinderat erlaubt, Polizeistrafen oder Verwaltungssanktionen bei Verstoß gegen seine Verordnungen und Beschlüsse festzulegen, insofern der Erlass oder die Verordnung keinerlei Strafmaßnahmen für die gleichen Vergehen vorgesehen hat und Artikel 135, § 7 des Neuen Gemeindegesetzes, welcher die Gemeinde verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zu treffen;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 31.01.2006 über das Einrichten einer Zone mit Parkzeitbeschränkung in der Hauptstraße (N 632) in Büllingen vom Haus Nr. 1 (Geschäft DELHAIZE) bis zur Kreuzung Kirchweg/Geißberg inklusive des vorderen Teils des öffentlichen Parkplatzes „Zur alten Post“ eine Zone mit Parkzeitbeschränkung auf beiden Straßenseiten einzurichten;

Auf Grund des Gesetzes vom 22.02.1965, welches es den Gemeinden erlaubt, die Parkgebühr für alle motorisierten Fahrzeuge zu erheben, welche durch das Gesetz vom 07.02.2003 abgeändert worden ist;

Auf Grund des Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER und mit Enthaltung der Stimme des Herrn B. COLLAS:

**BESCHLIESST** einstimmig (Artikel 1, 2 und 4 bis 8):

**Artikel 1.** Mit Wirkung vom 01. März 2007 wird zu Gunsten der Gemeinde Büllingen für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr auf die motorisierten Fahrzeuge auf öffentlicher Straße oder dieser gleichgestellten Plätzen erhoben, die gegen die Polizeiverordnung über die blaue Zone verstoßen, namentlich in der Hauptstraße (N 632) in Büllingen vom Haus Nr. 1 (Geschäft DELHAIZE) bis zur Kreuzung Kirchweg/Geißberg inklusive des vorderen Teils des öffentlichen Parkplatzes „Zur alten Post“;

**Artikel 2.** Die Gebühr ist geschuldet durch den Eigentümer des motorisierten Fahrzeuges, welches innerhalb einer blauen Zone parkt und die erlaubte Parkdauer von zwei Stunden überschritten hat, was anhand der Parkscheibe festgestellt wird, an den Tagen und Stunden an denen dieses System Anwendung findet (von montags bis freitags zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr und für eine maximale Dauer von 2 Stunden) oder wenn die Parkscheibe nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist oder gänzlich fehlt. Der Überschreitung der Parkgebühr gleichgestellt wird jegliche Manipulation der Parkscheibe, ohne dass das Fahrzeug fort bewegt worden ist;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER und mit Enthaltung der Stimme des Herrn B. COLLAS:

**Artikel 3.** Die Gebühr beträgt 25,00 € (fünfundzwanzig Euro). Diese Gebühr darf bei ein und demselben Parksünder nicht öfters als zweimal am gleichen Tag (einmal vormittags und einmal nachmittags) erhoben werden;

**Artikel 4.** Die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß ministeriellem Erlass vom 29. Juli 1991 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos innerhalb der blauen Zone parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;

**Artikel 5.** Die Gebühr ist zahlbar binnen 14 Kalendertagen, die der amtlichen Mitteilung, die hinter dem Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges oder an gleich welcher anderen gut sichtbaren Stelle des Fahrzeuges, angebracht wird, folgt;

**Artikel 6.** Bei Nichtzahlung binnen der im Artikel 5 vorgegebenen Zeitspanne, erfolgt eine einfache Zahlungsaufforderung seitens der Gemeinde Büllingen an den Fahrzeughalter, der mittels Nummernschild des betreffenden Fahrzeuges ermittelt worden ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt dann 25,00 € zuzüglich der Kosten des Gerichtsvollziehers für die Ermittlung des Fahrzeughalters. Falls die Identifizierung des Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges nicht durch einen zugelassenen Gerichtsvollzieher erhältlich ist, erhöht sich die Gebühr auf 50,00 €. Der Schuldner verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Bescheides um die Summe mittels Überweisung an die Gemeindekasse zu entrichten;

**Artikel 7.** Bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der im Artikel 6 angegebenen Frist wird die Akte dem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung einer Zahlungsaufforderung übermittelt. Der Betrag der Gebühr liegt bei 50,00 € zuzüglich der anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers;

**Artikel 8.** Vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 119 des Neuen Gemeindegesetzes an zugestellt:

- das Provinzkollegium;
- das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- das Polizeigericht Eupen in St.Vith.

**Punkt 2. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL und Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Schreibens vom 10.01.2007 des Öffentlichen Wohnungsbaus EIFEL;

Auf Grund der Artikel L1122-34, § 2, und L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass unbeschadet von § 4 des vorliegenden Artikels die die angeschlossenen Gemeinden vertretenden Verwalter jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Institution vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinde- und Provinzialwahlen folgt, übermittelt werden.

Nach Durchsicht der diesbezüglich schriftlich eingereichten individuellen Erklärungen der Ratsmitglieder;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende individuellen Verbindungserklärungen, die in Artikel L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen sind, für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL zur Kenntnis zu nehmen:

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	I.D.G.
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	I.D.G.
Herbert RAUW	Schöffe	I.D.G.
Monika KNAUS	Schöffin	I.D.G.
Wolfgang REUTER	Schöffe	I.D.G.
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	I.D.G.
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF
Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	I.D.G.
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	I.D.G.
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF
Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

**Artikel 2.** Nachstehenden Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat des Öffentlichen Wohnungsbaus EIFEL zu bezeichnen: Véronique COLLAS;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 3. SOZIAL-PSYCHOLOGISCHES ZENTRUM OSTBELGIEN: Annahme der Satzungen dieser Vereinigung und Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde für die Generalversammlung (D.K.Nr. 172.205 und 624.11)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 10.01.2007 des Sozial-Psychologischen Zentrums Ostbelgien V.o.E. und den beigefügten Satzungen;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den vorgeschlagenen Statuten zuzustimmen und einen Vertreter für die Generalversammlung zu bezeichnen;

Auf Grund der Artikel L1122-34, § 2, und L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, sowie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Statuten der V.o.E. Sozial-Psychologisches Zentrum Ostbelgien anzunehmen;

**Artikel 2.** Nachstehenden Gemeindevertreter für die Generalversammlung dieser V.o.E. zu bezeichnen: Liliane JOST;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht und der V.o.E. Sozial-Psychologisches Zentrum Ostbelgien zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 4. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Erhöhung des Gesellschaftskapitals (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 13.11.2006 der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith;

Auf Grund von Artikel 21 der Satzungen dieser Interkommunale, welcher besagt, dass das Gesellschaftskapital dieser Interkommunale alle sechs Jahre erfolgt;

In Erwägung, dass die Bevölkerung der Gemeinde Büllingen vom 31.12.1999 bis zum 31.12.2005 um 100 Einheiten gestiegen ist deshalb seitens der Gemeinde eine Kapitalerhöhung von 4.800,01 € erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1523-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, sowie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zusätzliches Kapital in Höhe von 4.800,01 € der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zu zeichnen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht und der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 5. Jahresbericht 2006 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 16 §§ 4-6 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995 sowie am 22.01.2002 geänderten inneren Geschäftsordnung, welche auf Grund der Depesche des Herrn Provinzgouverneurs vom 13.07.1995 (Zeichen ST.3/YP/JV AC/240.729) in Kraft treten kann;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2006 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

**NIMMT** den Jahresbericht 2006 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Personal sein einhelliges Lob für diese Arbeit aus.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 6. Annahme des Überbaurechtvertrages mit ELECTRABEL zur Errichtung einer Windkraftanlage auf BOLDER BIERT: Änderung des Ratsbeschlusses vom 17.06.2003**

*In Erwartung einer beschlussreifen Akte vertagt der Rat die Diskussion und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt.*

### **Punkt 7. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme von Kündigungen:**

**- Willy HILGERS, Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN (20,82 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen:

- Willy HILGERS, wohnhaft in Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 08.12.2006, für 20,82 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion WECKERATH, Gemarkung 8, Flur I, Nr. 60, am Orte genannt "AN DER TENNENBACH";

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

## **ARBEITEN**

### **Punkt 8. ARBEITSKLEIDUNG: Annahme des Leasingvertrages mit Lastenheft Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 284.42)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.08.1996 über das Wohlbefinden der Arbeiter während der Ausübung ihrer Tätigkeit, unter anderem der Artikel 4, §1, abgeändert durch die Gesetze vom 07.04.1999 und 11.10.2002;

Auf Grund des kgl. Erlasses vom 11.01.1999, der den kgl. Erlass 07.08.1995 über die Benutzung individueller Schutzausrüstungen abändert;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 19.12.2006 über die Arbeitskleidung, der den königlichen Erlass vom 06.07.2004 abändert;

In Erwägung, dass der Arbeitgeber gesetzlich laut Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 06.07.2004 über die Arbeitskleidung verpflichtet ist, selbst oder durch Dritte auf eigene Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung, sowie für die Instandsetzung, die Erhaltung in normalem Gebrauchszustand und den rechtzeitigen Ersatz dieser Arbeitskleidung zu sorgen;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Sonderlastenheft für die Lieferung, die Reinigung, die Instandsetzung, die Erhaltung in normalem Gebrauchszustand und den rechtzeitigen Ersatz der Arbeitskleidung für Gemeindegliederer gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 9. ELEKTRISCHE ENERGIE:**

- **Annahme des Lastenheftes für die Lieferung von elektrischer Energie,**
- **Festlegung der Vergabeart,**
- **Auftrag an die Interkommunale FINOST zur gemeinsamen Energiebestellung der interessierten Gemeinden (D.K.Nr. 815)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass ab dem 1. Januar 2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert ist, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

Nach Durchsicht des Schreibens von FINOST an die angeschlossenen Gemeinden vom 17. November 2006, womit diese um ihre prinzipielle Stellungnahme zum Vorschlag gebeten wurden, über FINOST die Energieeinkäufe für die Gemeinden in die Wege zu leiten, um durch größere Abnahmen günstigere Bedingungen zu erreichen;

In Erwägung, dass die Herren Bürgermeister, bei ihrem Treffen vom 28. November 2006, ihre grundsätzliche Zustimmung zu diesem Vorschlag gegeben haben, desgleichen die große Mehrzahl der Gemeinden;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST, anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006, einstimmig folgenden Beschluss gefasst hat:

- ein Lastenheft wird ausgearbeitet im Hinblick auf den gemeinsamen Einkauf von Strom und/oder Gas für die den 12 angeschlossenen Gemeinden gehörenden Gebäude, die diesen gleichgestellten Gebäude, sowie für die Gebäude der jeweiligen ÖSHZ, Kirchenfabriken und der Polizeizonen Weser/Göhl und Eifel;
- der Verwaltungsrat hat die Mitglieder einer Arbeitsgruppe bezeichnet, die das Lastenheft überprüft und die Auswertung der Angebote vornehmen wird, im Bedarfsfall unter Hinzuziehung von Spezialisten;
- dieses Lastenheft wird den Gemeinderäten zur Genehmigung vorgelegt;
- jede Gemeinde bezeichnet einen Ansprechpartner, der bei Auftreten von Problemen durch den bezeichneten Lieferanten zu kontaktieren ist;

In Anbetracht, dass die Arbeitsgruppe am 5. Januar 2007 das Lastenheft einstimmig gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass die wesentlichen Punkte des Lastenheftes die folgenden sind:

- es erfolgt eine Angebotseinholung bei den von der Wallonischen Region anerkannten Lieferanten;
- die Dauer des Vertrags wird auf 1 Jahr (oder - als Variante - auf 2 Jahre) festgelegt;
- die Rechnungen gehen nicht an FINOST, sondern an jede Gemeinde bzw.



- an die von dieser angegebenen Nutzern;  
- als Kriterien wurden festgelegt:
- Lieferpreis 60%; (für Gas = 70%)
  - Elektronische Berechnung 10%
  - Grüner Strom 10%;
  - Kundendienst 10%
  - Hilfestellung bei Energieeinsparungen 10%;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Sich an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST zu beteiligen;

**Artikel 2.** Das diesbezüglich ausgearbeitete Lastenheft zu genehmigen und nachstehende Lieferpunkte hinzuzufügen: Sporthalle Büllingen und Sporthalle Rocherath;

**Artikel 3.** Herrn Manfred HEINEN, Technischer Bediensteter, als Ansprechpartner des Lieferanten zu bezeichnen;

**Artikel 4.** Dem Verwaltungsrat von FINOST, nach Überprüfung durch die Arbeitsgruppe, die Auftragserteilung für die gemeinsame Energiebestellung im Namen der Gemeinde zu übertragen;

**Artikel 5.** Die vorliegende Beschlussfassung wird dem Verwaltungsrat von FINOST zur weiteren Veranlassung zugestellt;

**Artikel 6.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 10. WALDARBEITEN:**

- a) **FORSTKULTURPLÄNE 2007 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT: Annahme (D.K.Nr. 863.36)**
- b) **AUSSERORDENTLICHE ARBEITEN der Forstämter von BÜLLINGEN und ELSENBORN: Annahme der Arbeitsvorschläge und Beantragung von Zuschüssen (D.K.Nr. 863.36 und 863.38)**

**a) DER RAT;**

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht beihilfefähige Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2007 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT;

In Erwägung, dass diese Forstkulturpläne auf der Sitzung der Forstkommission vom 17.01.2007 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Folgende nicht beihilfefähigen Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2007 von nachstehenden Forstämtern gutzuheißen:

Forstamt	€
BÜLLINGEN	134.925,00
ELSENBORN	119.625,00
HASSELT	1.018,00

<b>Gesamt</b>	<b>255.568,00</b>
---------------	-------------------

**Artikel 2.** Die Leiter der betreffenden Forstämter werden mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien beauftragt.

**b) DER RAT;**

Nach Durchsicht der Vorschläge der bezuschussbaren Arbeiten in den Gemeindegewäldern für das Wirtschaftsjahr 2007;

In Erwägung, dass diese Vorschläge anlässlich der Forstkommission vom 17.01.2007 besprochen worden ist;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehenden Vorschlag von bezuschussbaren Arbeiten 2007 in den Gemeindegewäldern gutzuheißen:

<b>Forstamt</b>	<b>Beschreibung der Arbeiten</b>	<b>€</b>
BÜLLINGEN	Wiederaufforstung einer Kahlfläche mit Buchen	16.892,96
BÜLLINGEN	Aufforstung einer Kahlfläche mit Douglasien und Buchen	7.791,54
ELSENBORN	Schaffung von Mischwald (Buchen und Douglasien) im Revier Hasselpath	17.876,28
<b>GESAMT:</b>		<b>42.560,78</b>

**Artikel 2.** Für die Ausführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten die möglichen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung wird durch Vermittlung des zuständigen Forstamtes dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates zwecks Genehmigung sowie der Wallonischen Region zwecks Zuschusszusage zugestellt.

**FINANZEN**

**Punkt 11. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2007 Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN laut Schätzungen der Forstverwaltung (1.741,80 m<sup>3</sup>) Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des Lastenheftes des Brennholzverkaufs des Wirtschaftsjahres 2007;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommission und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie des Herrn PFEIFFER und gegen die Stimme des Herrn FICKERS:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz Lüttich und gemäß den Schätzungen der Forstämter BÜLLINGEN und ELSNBORN (1.741,80) Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 27.10.2006 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in zwei getrennten Sitzungen (eine pro Forstamt) durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 15,00 € beträgt. Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büllingen haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m<sup>3</sup> ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 30.06.2007 abgefahren sein. Die bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose verfallen der Gemeinde;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

## **Punkt 12. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2007: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen**

### **DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP 42 vom 13.10.2006 über die Richtlinien für die Polizeizone zur Aufstellung des Polizeihaushaltsplans 2007;

Nach Durchsicht der vom für die Gemeinde Büllingen zuständigen Regionaleinnehmer HILGERS angefertigten Aufstellung zur Festlegung der Dotationen der fünf Gemeinden an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2007, aus der ersichtlich ist, dass sie sich auf 182.482,00 € beläuft;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2007 der Polizeizone EIFEL auf 182.482,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2007 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL und den der Polizeizone angeschlossenen Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH informationshalber zugestellt.

**Punkt 13. HAUSHALT 2007 der Kirchenfabrik Schönberg: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels 46 des Kaiserlichen Dekretes vom 30.12.1809;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG über die Verabschiedung ihres Haushaltes für das Wirtschaftsjahr 2007;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2007 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Gemeindezuschuss
Schönberg	94.158,22 €	94.158,22 €	1.211,42*

(\* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 3.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabriken und deren Haushalte werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 14. HAUSHALT 2007 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Genehmigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 11.11.2006 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2007 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenem Konzertierung vom 21.11.2006 mit dem Gemeindegremium;

In Erwägung, dass dieser Haushalt den Ratsmitgliedern ausgiebig und detailliert vom Präsidenten und Sekretär des ÖSHZ Büllingen am 23.01.2007 in einer Kommissionssitzung vorgestellt wurde;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss vom 22.11.2006 des ÖSHZ BÜLLINGEN über die Annahme des Haushaltsplanes 2007 zu genehmigen, welcher wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
791.185,00	791.185,00	0,00	246.600,45

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
36.050,00	36.050,00	0,00	0,00

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 15. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2007 (D.K.Nr. 472.3)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt für das Wirtschaftsjahr 2007 noch nicht verabschiedet und gebilligt wurde;

Auf Grund des Abschnitts II.4 des Rundschreibens des Wallonischen Ministers Philippe COURARD, zuständig für die inneren Angelegenheiten und den öffentlichen Dienst, vom 08.09.2005 über die Erstellung der Haushalte der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden für das Jahr 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27.10.2006, Zeichen ADM-DLB/06MMo/14, über die Erstellung des Gemeindehaushaltes und der Gemeindegeldveranschlagung 2007;

Auf Grund des Artikels 14 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung und des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des zweiten Monats des Rechnungsjahres 2007 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushalt 2006 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

